TEIL A: PLANZEICHNUNG

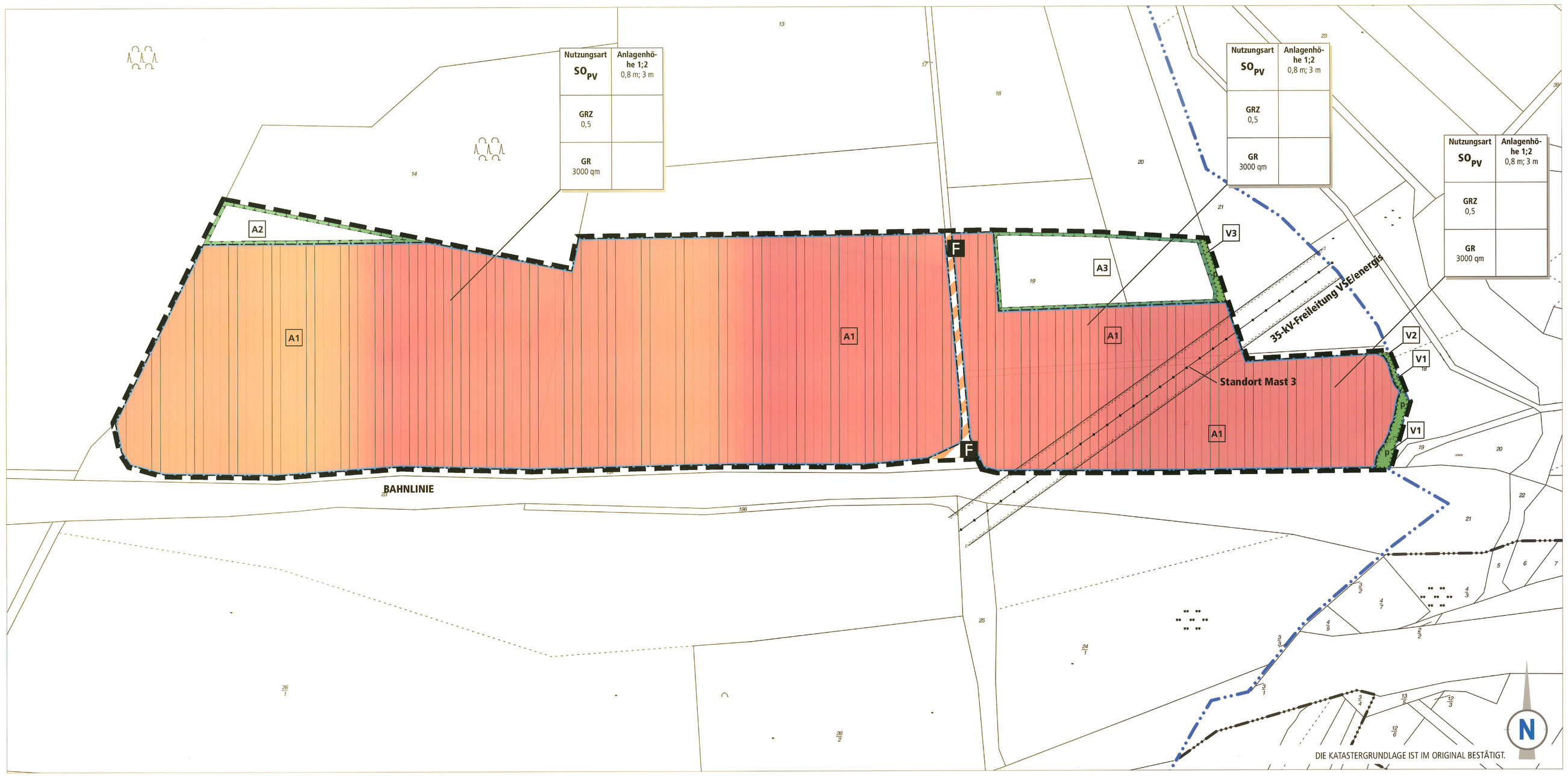

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- SO — SONSTIGES SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK" (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO)
- GELTUNGSBEREICH (§9 ABS. 7 BAUGB)
- GRZ 0,5 / GR 3000 qm — GRUNDFLÄCHENZAHL / MAXIMAL VERSIEGELBARE GRUNDFLÄCHE (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)
- Anlagenhöhe 1;2 0,8 m; 3 m — HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HIER: MINIMALE (1) UND MAXIMALE (2) HÖHE DER PHOTOVOLTAIKANLAGEN (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)
- BAUGRENZE (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 23 BAUNVO)
- VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN (§ 9 ABS.1 NR. 13 BAUGB)
- F — VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, HIER: FELDWIRTSCHAFTSWEG (§ 9 ABS.1 NR. 11 BAUGB)
- OBERIRDISCHE FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN, HIER: FREILEITUNG DER VSE/ENERGIS (§ 9 ABS.1 NR. 13 BAUGB)
- P — PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS.1 NR. 15 BAUGB)
- FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)
- FLÄCHEN FÜR DEN ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR.25B BAUGB)

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB + BAUNVO)

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Baugebiet SO „Photovoltaik"

Sonstiges Sondergebiet, Gebiet für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage, gem. § 11 BauNVO, siehe Plan

zulässig sind:

1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlage).
2. Alle zum Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Überwachungskameras.
3. Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Entwässerungsbecken und -mulden samt Zubehör.

1.2 Höhe baulicher Anlagen, hier: Minimale und Maximale Höhe der Photovoltaikanlagen

siehe Plan, gem. § 18 BauNVO
Die Modulrische der Photovoltaikanlagen müssen eine Mindesthöhe von 0,8 m aufweisen und dürfen maximal 3 m über das heutige, natürliche Gelände hinausragen.
Für Nebenanlagen, wie z.B. Wechselrichter, Trafoanlage kann eine maximale Höhe von 4,0 m zugelassen werden. Kameramasten zur Überwachung des Geländes dürfen eine Höhe von max. 8,0 m aufweisen.

1.3 Grundflächenzahl und zulässige Grundfläche

siehe Plan, gem § 19 BauNVO
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,5 festgesetzt, um die Belegungsdichte der Module zu regeln.
Die von den Modulen überdachte Fläche soll nicht versiegelt werden, sondern als Grünland genutzt werden. Unabhängig von der festgesetzten GRZ von 0,5 verursacht die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine wesentlich geringer Versiegelung. Der Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikelemente im Boden und die Errichtung der Wechselrichter und Trafogebäude hervorgerufen. Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Bodenversiegelung (Pfosten, Wechselrichter, Trafo) maximal 3000 qm erreichen darf. Diese Flächenangabe wird auch Grundlage der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

2. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Plan mittels Baugrenzen festgesetzt. Die PV-Module sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenzen zu errichten.
Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen außerdem alle zum Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zuwegungen und Zäune errichtet werden.
Des Weiteren dürfen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Entwässerungsbecken und -mulden samt Zubehör gebaut werden.

3. VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

Beidseitig der von der VSE und energis gemeinsam genutzten 35-kV-Freileitung ist ein Schutzstreifen von 8 m beidseitig der Leitungsachse von jeglicher Be- bzw. Überbauung frei zuhalten.
Der innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Teile des 10m breiten Gewässerrandstreifens des südöstlich des Planungsgebietes verlaufenden Baches wird von jeglicher Nutzung frei gehalten.

4. VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, HIER: FELDWIRTSCHAFTSWEG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUG

Der bestehende Feldwirtschaftsweg innerhalb des Plangebietes wird entsprechend seiner Nutzung als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Feldwirtschaftsweg festgesetzt..

5. OBERIRDISCHE FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN, HIER: 35KV-FREILEITUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

Der nördliche Teilbereich wird von einer 35-kV-Freileitung der VSE/energis gequert. Diese Leitung ist bei Baumaßnahmen zu beachten.

6. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

Siehe Plan,
im östlichen Randbereich des Bebauungsplanes werden private Grünflächen festgesetzt.

7. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR, BODEN UND LANDSCHAFT
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

A1: Innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik ist auf den nicht versiegelten Flächen flächendeckend extensives, artenreiches und standortgerechtes Grünland zu entwickeln. Dies geschieht auf den aktuellen Ackerflächen und im Bereich der aktuellen Hecken nach entsprechender Bodenvorbereitung durch Ansaat mit standortgebischem und einheimischem Saatgut, im Bereich des bereits bestehenden Grünlandes und der Zierflächen ist die Nutzung zu extensivieren. Die betroffenen randlichen Ruderalfluren sind in die Nutzung mit einzubeziehen. Die Flächen sind regelmäßig jährlich ab dem 15.7. maximal zweimal pro Jahr zu mähen mit Abtransport des Mahdgutes. Auf die Verwendung von Düngemitteln aller Art oder Herbiziden ist zu verzichten. Diese extensive Grünlandnutzung ist für den kompletten Zeitraum der photovoltaischen Nutzung des Gebietes durchzuführen.

A2: Im Nordwesten des Geltungsbereiches ist im direkten Anschluss an den bestehenden Laubwald ein mit unterschiedlichen Strauchanten durchsetzter, abgestufter Waldmantel mit standortgerechten regionaltypischen Laubgehölzen zu entwickeln. Hierzu sind Arten der unten stehenden Pflanzliste zu verwenden. Ein regelmäßiges Zurückschneiden zur Vermeidung eines „Überwachsens" der PV-Module ist möglich.

Es können Arten der folgenden Pflanzliste verwendet werden:

Feld-Ahorn (Acer campestre), Kirsche (Prunus avium), Salweide (Salix caprea), Holunder (Sambucus nigra und S. racemosa), Hasel (Corylus avellana), Himbeere (Rubus idaeus), Brombeere (Rubus fruticosus), Elsbeere (Sorbus torminalis), Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Weißdorn (Crataegus monogyna d C. laevigata), Schlehe (Prunus spinosa), Schneeball (Viburnum opulus und V. lantana), Hartriegel (Cornus sanguinea), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), diverse Wildrosen (Rosa spec.). Im Übergangsbereich zum bestehenden Wald können auch Hainbuche (Carpinus betulus), Stiel-/Trauben-Eiche (Quercus robur und Q. petraea) und Rotbuche (Fagus sylvatica) gepflanzt werden.

Die Flächen um die Pflanzen sollten gemulcht (Gras- oder Rindenmulch) werden, um die Anwuchswahrscheinlichkeit zu erhöhen und die Pflegekosten zu minimieren. Die Gehölzpflanzen benötigen wie alle Neupflanzungen die obligatorische Anwuchspflege (Schnitt, Wässerung, Wundbehandlungen bei Beschädigungen, etc.). Wenn nötig sind sie anfangs durch Zäunung gegen Wildverbiss zu schützen. Die Pflanzarbeiten können im frühjahr oder Herbst durchgeführt werden. Für alle Pflanzarbeiten gelten die Bestimmungen der DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten). Für eine fachgerechte Pflege hat der Verursacher Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für die ersten Jahre der Anpflanzungen (Herstellungspflege).

A3: Zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der als FFH-Lebensraumtyp bewerteten Wiese ist die Fläche regelmäßig jährlich ab dem 15.7. maximal zweimal pro Jahr zu mähen mit Abtransport des Mahdgutes. Auf die Verwendung von Düngemitteln aller Art oder Herbiziden ist zu verzichten. Diese extensive Grünlandnutzung ist für den kompletten Zeitraum der photovoltaischen Nutzung des Gebietes durchzuführen.

8. FLÄCHEN FÜR DEN ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB

V1: Der innerhalb des Geltungsbereiches liegende Teil des 10m breiten Gewässerrandstreifens des südöstlich des Planungsgebietes verlaufenden Baches wird von jeglicher Nutzung frei gehalten. Der hier bestehende Gehölzbestand ist unverändert zu erhalten. Der die PV-Freiflächenanlage umgebende Zaun ist außerhalb des Gehölzbestandes zu errichten.
V2: Der im Osten in den Geltungsbereich hineinragende Waldrand wird von jeglicher Nutzung frei gehalten und ist unverändert zu erhalten. Der die PV-Freiflächenanlage umgebende Zaun ist außerhalb dieses Gehölzbestandes zu errichten.
V3: Der am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches liegende Teil der Fichtenhecke wird von jeglicher Nutzung freigehalten und ist unverändert zu erhalten

9. ZEITLICHE BEFRISTUNG DER NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 2 BAUGB

Die unter 1.1. festgesetzte Nutzung ist nur so lange zulässig, wie die Anlage betrieben wird. Nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung ist die Fläche durch Rückbau der Module als landwirtschaftliche Fläche oder Grünland anzulegen.

10. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 85 ABS. 4 LBO

Die Photovoltaikanlage ist einzuzäunen. Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 3 Meter zulässig.
Die Zaunanlage um die Photovoltaikanlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Auf Sockelmauern ist aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich zu verzichten. Die Zaununterkante sollte mindestens 15 cm über der Geländeoberfläche liegen.
Um die negativen Auswirkungen der Zaunanlage auf das Landschaftsbild möglichst zu minimieren, ist die Zaunanlage in gedeckten grünen Farbtönen (z.B. RAL 6002, RAL 6005 oder RAL 6009) zu halten.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	siehe Plan

HINWEISE

- Der Standort liegt innerhalb eines Landschafsschutzgebietes. Vor Satzungsbeschluss erfolgte eine Ausgliederung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet.
- Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird der rechtskräftige Flächennutzungsplan geändert.
- Die im Geltungsbereich ausgewiesenen überbaubaren Flächen sind entlang der Grenze zu den Bahnanlagen mit einer dauerhaften Einfriedung ohne Öffnung abzugrenzen.
- Entlang dem Grenzbereich zu den Bahnanlagen dürfen keine Abgrabungen bzw. Aufschüttungen vorgenommen werden. Die Standsicherheit des Bahnkörpers muss jederzeit gewährleistet sein.
- Die Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass den Lokführern eine einwandfreie und unzweifelhafte Signalsicht gegeben ist.
- Der Betreiber der Anlage muss dafür Sorge tragen, dass durch die Anlage hervorgerufene Reflexionen nicht über das erträgliche Maß hinausgehen.
- Schutzmaßnahmen während der Rodungs- und Bauarbeiten: Zur Vermeidung der Zerstörung besiedelter Fortpflanzungsstätten geschützter Tierarten sind die notwendigen Rodungsarbeiten außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Tiere (1.3. – 30.9.) während der Herbst- und Wintermonate zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist während der Bauarbeiten die DIN-Vorschrift 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten. In Bereichen, wo Bäume dicht an den Arbeitsbereichen stehen, sind diese vor Beschädigungen zu bewahren und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere ist bei dicht stehenden Bäumen, deren Äste in den Arbeitsbereich hineinragen, das Lichtraumprofil freizuschneiden. Diese Arbeiten sind von Fachleuten durchzuführen. Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (schonender Umgang mit Oberboden) durchzuführen. Anfallende Verdängungs- und Überschussmassen sind, soweit sie nicht vor Ort eingebaut werden, ordnungsgemäß weiterzubehandeln und abzufahren. Eine Einplanierung im Baufeld ist unzulässig. Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.
- Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG wird hingewiesen.
- Die VSE als Betreiber der Freileitung ist bei der Realisierung des Solarparks zu technischen Details zu beteiligen. Der Standort des Mastes Nr. 3 muss auch nach der Errichtung der Photovoltaikanlage frei zugänglich sein (Zufahrtsmöglichkeit für LKW/Hubarbeitsbühne). Die Einzäunung der PV-Anlage ist daher an geeigneter Stelle mit einem ausreichend dimensionierten Tor auszustatten, das durch den Einbau eines von der VSE AG freigestellten Schließzylinders die Zugänglichkeit jederzeit sicherstellt.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. Bekanntm. d. Neuf. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl.I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148))
- Bundes-Immissionsschutzgesetz i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
- Saarländische Landesbauordnung (LBO), vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juni 2010 (Amtsbl. I S. 1312)
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 5. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Art. 3 i.V.m. Art.5 des Gesetzes Nr.1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) vom 30.Oktober 2002 (Amtsbl. 2002 S. 2494), zuletzt gändert durch Art.1 i.V.m. Art.5 des Gesetze Nr.1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3)
- § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215)
- Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt S. 1374)

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat am 28.06.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Wetschhausen" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

  Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 06.07.2012 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

  Ottweiler, den 09.07.2012 — Der Bürgermeister

- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat am 06.09.2012 die Änderung des Geltungsbereiches beschlossen.

  Die Änderung des Geltungsbereiches wurde am 14.09.2012 ortsüblich bekanntgemacht.

- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 17.09.2012 bis zum 08.10.2012 in Form einer Offenlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.07.2012 zu einem Scopingtermin eingeladen und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert: (§ 4 Abs.1 BauGB). (§ 4 Abs.1 BauGB).
- Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat am 06.12.2012 die Übernahme der Abwägungsergebnisse in die Planung beschlossen und den Entwurf gebilligt. Weiterhin wurde in gleicher Sitzung die Änderung des Geltungsbereiches beschlossen.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 28.12.2012 bis einschließlich 31.01.2013 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

  Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 14.12.2012 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.12.2012 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 31.01.2013 zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am 20.03.2013. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 22.03.2013 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Stadtrat hat am 20.03.2013 den Bebauungsplan „Solarpark Wetschhausen" als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.
- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

  Ottweiler, den 20.03.2013 — Der Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss wurde am 20.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 44 Abs. 5 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.

  Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Solarpark Wetschhausen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

  Ottweiler, den 20.03.2013 — Der Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK WETSCHHAUSEN", IN DER STADT OTTWEILER - STADTTEIL STEINBACH

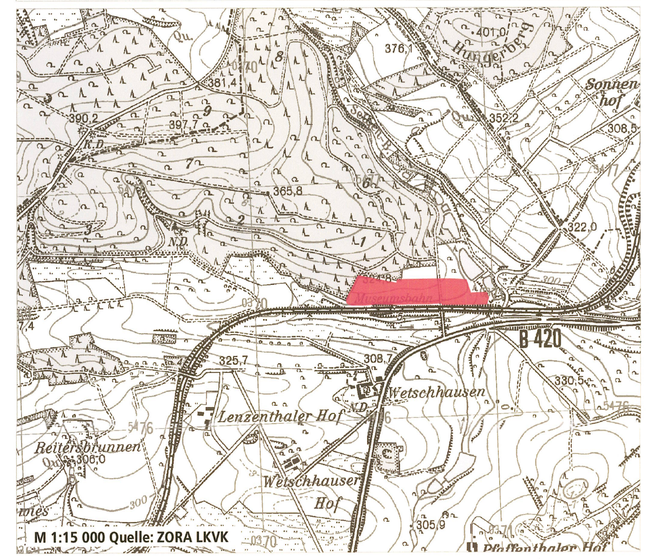

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Ottweiler

An der Erstellung des Bebauungsplanes waren beteiligt:

Kernplan GmbH
Kirchenstraße 12
66557 Illingen

Stand der Planung:
11.02.2013, Satzung

Verantwortlicher Projektleiter B-Plan
Dipl.-Ing. Hugo Kern,
Raum- und Umweltplaner,
Geschäftsführender Gesellschafter

M 1: 1000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

0 10 50 100